

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung

Datum 04.11.2024

Geschäftszeichen 025.0

Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 18.11.2024

BV 128/2024

Betreff: **Wahl der Ortsvorsteherin und deren Stellvertreter für den Stadtteil Dellmensingen**

Anlagen:

Beschlussvorschlag

1. Zur Ortsvorsteherin der Ortschaft Dellmensingen wird Frau Manuela Hepp gewählt.
2. Zum Stellvertreter der Ortsvorsteherin werden gewählt:
 1. Stellvertreter: Wolfgang Mörsch
 2. Stellvertreter: Harald Kirchner

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Ortsvorsteher (w/m/d): Entschädigung entsprechend dem Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG)

Stellvertreter (w/m/d): Entschädigung entsprechend der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

2. Sachdarstellung

Die Amtszeit der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher aller Stadtteile ist am 09.06.2024 abgelaufen. Aufgrund der persönlichen Verhinderung der vorgeschlagenen Ortsvorsteherin des Stadtteils Dellmensingen erfolgt die Beratung und Beschlussfassung im Nachgang zur Sitzung des Gemeinderats vom 14. Oktober 2024.

In Folge des Beschlusses des Ortschaftsrats Dellmensingen ist in Abweichung von der Hauptsatzung für den Stadtteil Dellmensingen ein ehrenamtlicher Ortsvorsteher als Ehrenbeamter auf Zeit zu ernennen. Die Amtszeit ist mit der Amtszeit der Gemeinde- und Ortschaftsräte identisch.

Gemäß § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung wird der ehrenamtliche Ortsvorsteher (w/m/d) und dessen Stellvertreter (w/m/d) nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates gewählt; der Ortsvorsteher aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, die Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates.

Die Wahl im Gemeinderat erfolgt nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 7 GemO, d.h. es wird grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln gewählt. Eine Beschlussfassung durch offene Wahl ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Die Wahl durch den Gemeinderat ist eine Mehrheitswahl, bei der jeweils nur eine Person gewählt wird. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit hat. Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie nur gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Eine Stichwahl findet nicht statt, da diese zwei Bewerber (w/m/d) voraussetzt. In diesem Fall wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchgeführt, damit Gelegenheit für die Bildung der erforderlichen Mehrheit gegeben ist. Erreicht dieser Bewerber (w/m/d) im zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist er/sie nicht gewählt.

Über den Wahlvorschlag des Ortschaftsrates hat der Gemeinderat auch dann, wenn der Wahlvorschlag nur einen Bewerber (w/m/d) enthält, durch Wahl zu beschließen.

Für die Stellvertreter gelten die oben dargestellten Grundsätze mit einer Ausnahme: Stellvertretende Ortsvorsteher (w/m/d) können nur aus der Mitte des Ortschaftsrats bestellt werden.

Da das Mitwirkungsverbot bei Befangenheit nach § 18 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht gilt, sind zur Wahl stehende Personen, die gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates sind, nicht befangen.

Der Ortschaftsrat Dellmensingen hat folgende Ortsvorsteherin und deren Stellvertreter gewählt und dem Gemeinderat zur Wahl vorgeschlagen:

Zur Ortsvorsteherin der Ortschaft Dellmensingen ist für die Amtszeit des am 09.06.2024 gewählten Ortschaftsrats zu wählen:	Hepp, Manuela
Zum ersten Stellvertreter der Ortsvorsteherin ist zu wählen:	Herr Wolfgang Mörsch
Zum zweiten Stellvertreter der Ortsvorsteherin ist zu wählen:	Herr Harald Kirchner